

Beitrags und Gebührenordnung der Musikschule Wolbeck e.V.

vom 20. Februar 1989
in der ab 01. März 2015 geltenden Fassung

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft im Verein Musikschule Wolbeck e.V. erwirbt - bei Familien mit Kindern ist dies im Regelfall ein Elternteil -, erhält nach etwa acht Wochen eine schriftliche Eintrittsbestätigung.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft) ist nur zum Ende des Kalendertrimesters möglich. Die entsprechende Mitteilung muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vorher beim Vorstand vorliegen. Die bloße Abmeldung vom Musikunterricht (§ 2 Abs. 3) beendet die Mitgliedschaft nicht.

§ 2 Musikunterricht

- (1) Die Musikschule erteilt nur Mitgliedern und/oder deren minderjährigen Kindern Musikunterricht; er findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Kinder, die bei Vollendung des 18. Lebensjahres als Kind eines Mitglieds Unterricht erhalten, müssen nicht selbst Mitglied werden. Während der allgemeinen Schulferien sowie an gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen (unterrichtsfreie Zeit) fällt der Unterricht aus. Dasselbe gilt bei Erkrankung eines Lehrers, sofern keine Vertretungskraft zur Verfügung steht.
- (2) Kann ein Schüler aus zwingenden Gründen eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen und teilt er dies rechtzeitig vorher mit, so bemüht sich die Musikschule um die Verlegung oder Nachholung des Unterrichts; ein Anspruch auf Verlegung oder Nachholung besteht jedoch nicht.
- (3) Anmeldungen oder Ummeldungen sind zum Beginn, Abmeldungen zum Ende eines Kalendertrimesters möglich. Die entsprechende Mitteilung muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vorher beim Vorstand vorliegen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag) beträgt 10,- € im Monat. Er wird von den Mitgliedern erhoben, bei Familien mit Kindern in der Regel also nur von einem Elternteil.

§ 4 Unterrichtsgebühren

- (1) Die Musikschule erhebt - auch für die unterrichtsfreie Zeit (vgl. § 2 Abs. 1) - Unterrichtsgebühren. Ihre Höhe richtet sich nach der Gebührentabelle.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind monatlich fällig.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, so werden die monatlichen Unterrichtsgebühren anteilig erstattet. Bei Unterrichtsausfällen wegen Erkrankung einer Lehrkraft besteht ein Erstattungsanspruch nur insoweit, als die Dauer der Erkrankung zwei Unterrichtswochen im Kalenderjahr übersteigt. Die Erstattung erfolgt stets nur auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen ist.
- (4) Bei Unterrichtsausfällen aus sonstigen Gründen besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die fälligen Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsgebühren werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Eine entsprechende Ermächtigung ist dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft beizufügen. Die Einzugsermächtigung ist für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich; ein gleichwohl erklärter Widerruf ist unwirksam. Die Einzugsermächtigung erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Vorstand kann - ausnahmsweise - befristet und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den Einzug aussetzen, sofern hierfür ein besonderer Grund vorliegt. In diesem Falle haben die Zahlungen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung per Überweisung zu erfolgen.
- (3) Musikschule Wolbeck e.V. SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE30ZZZ00000347368
IBAN DE 88401600502722663200 (BIC GENODEM1MSC)

§ 6 Einzugsverfahren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und die Unterrichtsgebühren werden monatlich eingezogen.
- (2) Wird die SEPA-Basis-Lastschrift vom Kreditinstitut nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs zurückgegeben und dies hat einen durch das Mitglied zu vertretenden Grund, so hat das Mitglied die anfallenden Rücklastschriftprovisionen des Kreditinstitutes zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10,50 EUR je Rücklastschrift der Musikschule Wolbeck zu erstatten. Nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ist die Musikschule im Wiederholungsfalle berechtigt, den Musikunterricht mit sofortiger Wirkung auszusetzen.

§ 7 Gebührenregelungen

- (1) Die Unterrichtsgebühren je Schüler betragen monatlich ab dem 1. März 2015

	Unterrichtsart	Min	Euro
1.0	Musikalische Früherziehung bzw. Musikalische Grunderziehung / Musikzwerge	60	15,00
1.1	Musikalische Früherziehung bzw. Musikalische Grunderziehung / Musikzwerge Gruppe unter 8 SchülerInnen	45	15,00
2.0	Einzel-Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	45	98,00
2.1	Einzel-Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	30	66,00
2.2	Einzel-Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	22,5	50,00
3.0	Gruppe 2 SchülerInnen Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	45	52,50
3.1	Gruppe 2 SchülerInnen Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	30	37,50
3.2	Gruppe 3 SchülerInnen Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	45	41,00
3.4	Gruppe 4 SchülerInnen Instrumental- bzw. Gesangsunterricht	45	32,00
4.0	Ensemble 5 bis 9 TeilnehmerInnen	90	27,50
4.1	Ensemble 10 bis 14 TeilnehmerInnen	90	25,00
4.2	Ensemble 15 bis 19 TeilnehmerInnen	90	22,50
4.3	Ensemble ab 20 TeilnehmerInnen	90	20,00
5.0	Leihinstrument (Gebühr)		12,00
6.0	Mitgliedsbeitrag		10,00

- (2) Erhalten mehrere Kinder eines Mitglieds Instrumental- bzw. Gesangsunterricht nach Abs. 1 Nr. 2.0 bis 3.3, so ermäßigen sich die hierfür zu zahlenden Gebühren um 10 Prozent.
- (3) Die Teilnahme an Ensembles ist für Hauptfachschüler kostenfrei. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Erwachsene zahlen auf die Gebühren einen Zuschlag von 20 Prozent. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende werden von dem Erwachsenenzuschlag befreit, solange sie ihre Berechtigung nachweisen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (5) Ist ein Mitglied nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Unterrichtsgebühren aufzubringen, und zeichnet sich der Schüler in besonderem Maße durch Fleiß und Begabung aus, so kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins nach vorheriger Anhörung des Lehrers und des Schulleiters die Unterrichtsgebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Antragsformulare zur Gewährung eines Stipendiums sind in der Geschäftsstelle der Musikschule erhältlich. Die Formulare müssen spätestens bis zum 15. März, 15. Juli, oder 15. November eingereicht werden. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Musikschule Wolbeck e.V. am 20. Februar 1989 beschlossen. Sie tritt am 1. April 1989 in Kraft.
- (2) Die hier abgedruckte Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2015 beschlossen. Sie tritt am 1. März 2015 in Kraft.